



PANATHLON

Club
Region **WIL**
"LUDIS JUNGIT"



Statuten

1. Revision Statuten 1994
2. Revision Statuten 1999
3. Revision Statuten 2000
4. Revision Statuten 2009

Art. 1 Name und Sitz

Der Panathlon Club Region Wil ist ein Verein im Sinne von Art.66 ff. mit Sitz in Wil.

Der Club ist Mitglied des Panathlon Distrikt Schweiz und des Panathlon International.

Art. 2 Zweck

Der Club fördert das Verständnis für die Anliegen des Sports als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Erhaltung der Volksgesundheit. Er setzt sich ein für die Verwirklichung eines sportlichen Ideals auf der Grundlage moralischer, geistiger und körperlicher Erziehung.

Dies sucht er zu erreichen durch:

- Vermittlung gründlicher Kenntnisse der Sportbewegung durch Vorträge, Diskussionen und Besuche von Trainings und Wettkämpfe.
- Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern und zu allen Personen, die im In- und Ausland die Sportbewegung fördern.
- Fördern aller Bestrebungen zu sportethischen Werten.

Der Club enthält sich jeder Einmischung in den Aufgabenbereich der nationalen und internationalen Sportorganisationen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Seniorenmitgliedern

Jeder volljährigen und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Personen kann die Aktiv- oder Seniorenmitgliedschaft verliehen werden, sofern sie auf irgendeine Weise mit einer Sportbewegung verbunden ist oder war.

Seniorenmitglied wird jedes Mitglied, welches 20 und mehr Jahre einem Panathlon Club angehört oder das 65. Altersjahr erreicht hat. Das Seniorenmitglied hat alle Rechte, Privilegien und Verantwortungen eines Aktivmitgliedes, nur muss es keine Klassifikationen mehr vertreten.

Art. 4 Mitglieder

Seniorenmitglieder zählen nicht als Aktivmitglieder.

Aufnahmen können jährlich an der Generalversammlung gemacht werden, nachdem die Mitgliederversammlung die Bewerbungen gutgeheissen hat.

Art. 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, der von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird, zu entrichten.

Art. 6 Monatliche Meetings

Die Mitglieder versammeln sich mit Ausnahme von Juli, einmal im Monat zu einem Meeting. Dabei kann ein gemeinsames Nachtessen eingenommen werden, muss aber nicht sein.

Das Meeting soll ein dem Clubzweck entsprechendes Referat enthalten.

Besuche von sportlichen Veranstaltungen sind ebenfalls als Meetings zu zählen.

Besuche von kulturellen Veranstaltungen gehören als Abwechslung in jedes jährliche Programm.

Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jedes Jahr im ersten Quartal statt und ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 7.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 7.2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 7.3. Genehmigung der Jahresrechnung
- 7.4. Wahl des Vorstandes sowie allfälliger Kommissionen und der Rechnungsrevisoren
- 7.5. Festsetzen des Jahresbeitrages
- 7.6. Neuaufnahmen oder Ausschlüsse
- 7.7. Abstimmung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- 7.8. Revisionen von Statuten oder Reglementen

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren schriftlich einreicht. Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand mit schriftlicher Einladung, mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

Die Einladung muss die Traktandenliste umfassen, sowie Datum, Zeit und Ort.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Der Vorsitzende hat im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Stimmabgabe durchgeführt werden.

Für die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung muss ein Protokoll erstellt werden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Pastpräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

Das Präsidentenamt ist auf einen Einjahresturnus festgelegt. Der Vizepräsident wird jeweils zum Präsidenten, der Präsident zum Pastpräsidenten. Die übrigen Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

Der Club verpflichtet durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Fällen, die nicht der Generalversammlung oder der Monatsmeetings vorbehalten sind.

Art. 9 Sportfördererpreis

Der Panathlon Club Region Wil vergibt in der Regel jedes Jahr den Sportfördererpreis an Vereine oder

an Einzelpersonen. Gemäss separatem Reglement, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen und eventuellen Schenkungen.

- Den Clubmitgliedern steht kein Recht auf den aktiven Überschuss des Clubvermögens zu.
- Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- Der Austritt eines Mitgliedes wird vom Vorstand erst genehmigt, wenn die finanziellen Pflichten gegenüber dem Club erfüllt sind.
- Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied auszuschliessen, welches den finanziellen Pflichten gegenüber dem Club in der dazu vorgeschriebenen Zeit nicht nachkommt.

- Ferner kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen, das sich durch sein Verhalten als Panathlon-Mitglied unwürdig oder für den panathletischen Gedanken nachteilig erwiesen hat.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit Erhalt des Schreibens zu rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand ebenfalls schriftlich und eingeschrieben einzureichen. Dieser wird an der ordentlichen Generalversammlung zum endgültigen Entscheid allen Mitgliedern unterbreitet. Dem Rekurrierenden steht das Recht zu, sich in dieser Versammlung zu rechtfertigen.

Art. 12 Statuten und Auflösung des Clubs

Für eine Statutenrevision ist die Generalversammlung zuständig.

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Eine Auflösungsversammlung muss mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen werden.

Eine Auflösung des Clubs ist nur dann gerechtfertigt, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder mit ihrer Unterschrift dem allfälligen Antrag beistimmen.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung einem wohltätigen, sportlichen oder kulturellen Zweck zugeführt.

Art. 13 Unklarheiten

In allen anderen Fällen, die nicht in diesen Statuten verankert sind, muss der Vorstand die Statuten von Panathlon International unter Beihilfe des Distrikt Gouverneurs beziehen.

Wil, 27. Februar 2009

PANATHLON CLUB REGION WIL
Der Präsident

Hanspeter Ambühl

Der Aktuar

Thomas Müller